Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Wirtschaftszeitung. 1922-1943
1926

20 (20.10.1926)

Visual Library

Badische Wirtschafts-Zeitung

zugleich Mitteilungen der Handelskammer Karlsruhe
und des Vereins Karlsruher Börse

Sämtliche die Redaktion betreffenden Sendungen sind zu richten an die Geschäftsführung der Handelskammer Karlsruhe, Karlstraße Nr. 10, Fernsprecher: 4510/4515 — Alle den Anzeigenteil, Abonnementsbestellungen und Versand betreffenden Sendungen an die Geschäftsstelle der Bad. Wirtschafts-Zeitung, Karlsruhe, Ritterstraße 1, Fernsprecher 297.

Nummer 20 **KARLSRUHE, 20. OKTOBER 1926** **6. Jahrgang**

Am 17. Oktober d. J. verschied in Heidelberg im Alter von über 80 Jahren der frühere Syndikus unserer Kammer,

Herr Dr. Richard Planer.

Bis Ende des Jahres 1918 war der Verstorbene insgesamt fast vier Jahrzehnte lang Syndikus unserer Kammer. Er hat die Entwicklung der Handelskammer seit ihrer Errichtung bis zur Revolutionszeit mitgemacht und an ihrer Entfaltung lebhaften Anteil genommen. Der Verstorbene diente stets mit vorbildlicher Gewissenhaftigkeit und großer Pflichttreue den ihm anvertrauten zahlreichen Aufgaben.

Sein Andenken wird bei uns in hohen Ehren bleiben.

Die Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden.

Der Präsident: gez. Nicolai. Der Syndikus: gez. Dr. Krienen.

Nachrichten für Handel und Industrie.

Verkehr.

Kennzeichnung der Posteilsendungen.

Bekanntlich sind die Absender von Eilsendungen gehalten, diese Sendungen durch farbige Hervorhebung des links neben dem Bestimmungsort niederzuschreibenden Eilzustellvermerks, rote Durchkreuzung der Aufschrift und Anbringung des roten Klebezettels zu kennzeichnen. Die Deutsche Reichspost weist erneut auf diese zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Behandlung der Eilsendungen nötige Vorschrift hin.

Die neuen Postwertzeichen.

In nächster Zeit werden die neuen, lange erwarteten Postwertzeichen ausgegeben werden.

Die Entstehungsgeschichte dieser Marken reicht schon mehrere Jahre zurück. Der Gedanke, Marken mit den Köpfen berühmter deutscher Männer zu schaffen, tauchte zuerst auf, als der Wettbewerb des Jahres 1920 keine befriedigende Lösung der deutschen Briefmarke gebracht hatte. Bei einer Besprechung zwischen den beteiligten Dienststellen und dem Reichskunstwart im Frühjahr 1923 wurde diese Absicht planmäßig festgelegt und zum erstenmal in die Wirklichkeit umgesetzt, als die Deutsche Reichspost im Frühjahr 1924 zur 50jährigen Feier des Weltpostvereins Marken mit dem Bildnis seines Gründers, des Generalpostmeisters von Stephan, schuf. Die Stephanmarken fanden neben den vorübergehend in Geltung gewesenen Marken mit den Bildern der Wartburg und des Kölner Doms bei der Bevölkerung großen Anklang. Dieser Erfolg veranlaßte das Reichspostministerium, die Vorarbeiten für die Schaffung weiterer Kopfmarken in Angriff zu nehmen. Der Leitgedanke dabei war, dem deutschen Volke wie dem Auslande die hervorragendsten Vertreter deutscher Art und deutscher Geistesgröße im Bilde vorzuführen. Um dem ganzen Werke die nötige Geschlossenheit zu geben, wurden Männer aus der Kulturepoche der deutschen Klassik gewählt, nämlich Bach, Beethoven, Goethe, Friedrich der Große, Kant, Leibniz,

Lessing und Schiller, außerdem, um auch einen der größten Maler der deutschen Vergangenheit im Markenbilde zu verherrlichen, Dürer, der freilich zeitlich nicht diesem Jahrhundert angehört. Mit dem Entwurf für den äußeren Rahmen wurde auf Vorschlag des Reichskunstwarts der Berliner Graphiker Lucian Zabel beauftragt.

Die Marken werden in zehn Werten herausgegeben, so daß für jeden Wert ein besonderer Kopf verwendet werden konnte, nur Goethe ist zweimal vertreten, auf der 3-Pf.-Marke und, um diesen Dichterfürsten auch dem Ausland zu zeigen, auch auf der 25-Pf.-Marke.

Der Wert von 60 Pf. ist weggelassen worden, weil er bei den gegenwärtigen Gebührensätzen nur selten gebraucht wird. Dafür sind zu den jetzigen Werten neu hinzugekommen die Marken zu 15 und 25 Pf., die für den Weltpostverkehr nötig sind und von der Geschäftswelt schon lange gewünscht werden. Auch die Farben der Werte haben zum Teil eine Änderung erfahren, erstens weil die Farben einzelner Werte im Auslandsverkehr durch den Weltpostvertrag vorgeschrieben sind, und zweitens, weil die Bildnisse in matten Farbtönen nicht zur Geltung kommen; es wurde deshalb bewußt von den zarten zu kräftigen Farben übergegangen. Da aber die Farben rot und blau seit dem Bestehen des Deutschen Reichs immer für die Marken des einfachen und des doppelten Inlandsbriefs üblich gewesen sind, wollte das Reichspostministerium von dieser Gepflogenheit nicht gern abweichen. Deshalb sind die Marken zu 10 und 15 Pf. in rotem, die Marken zu 20 und 25 Pf. in blauem Farbton gehalten. Die Farben weichen aber so stark voneinander ab, daß sie auch bei künstlicher Beleuchtung gut unterschieden werden können. Überdies ist die Unterscheidung dadurch gegeben, daß die Marken verschiedene Köpfe zeigen. Entscheidend für die Verteilung der Köpfe auf die einzelnen Werte war, wie die Bildnisse in den verschiedenen Farben wirkten.

Im einzelnen sind die Köpfe und Farben folgendermaßen verteilt: 3-Pf.-Marke (braun) Goethe, 5 Pf. (grün) Schiller, 10 Pf. (karmin) Friedrich der Große, 15 Pf. (zinnober) Kant, 20 Pf. (stahlblau) Beethoven, 25 Pf. (blau) Goethe, 30 Pf. (olivgrün) Lessing, 40 Pf. (violett) Leibniz, 50 Pf. (braun) Bach, 80 Pf. (dunkelbraun) Dürer.

Zu den Entwürfen sind folgende Vorlagen verwendet worden:

Goethe, Steinzeichnung von J. G. Schreiner, nach einem Gemälde von Karl Jos. Stieler (1781 bis 1858);
Schiller, Kupferstich von Schwerdgeburth (1785 bis 1878);
Friedrich der Große, Gemälde von Anton Graff (1736—1813);
Kant, Stich von J. F. Bause (1791), nach einem Gemälde von Joh. Veit Schnorr (1764—1841);
Beethoven, ein vermutlich zwischen 1820 und 1840 entstandener Stich von Reyher;
Lessing, Stich von J. F. Bause (1772), nach einem Gemälde von Anton Graff (1736—1813);
Leibniz, Gemälde von einem unbekannten Meister;
Bach, Stich von L. Stichling, nach einem Gemälde von G. Haußmann (1695—1774);
Dürer, Selbstbildnis von 1500 (Gemälde in der Pinakothek).

Alle Umsetzungs- und Sticharbeiten hat ausschließlich die Reichsdruckerei ausgeführt. Bei der Herstellung der Stiche und Druckformen hat die Reichsdruckerei ein neues Verfahren angewandt, das eine weit schärfere Wiedergabe auch der feinsten Linien zuläßt, als es bisher möglich war.

Gleichzeitig mit den neuen Marken werden auch gewöhnliche und Antwortpostkarten zu 5 Pf. und Weltpostkarten zu 15 Pf. hergestellt und ausgegeben. Da die gelbliche Farbe des bisherigen Postkartenpapiers die Bildnisse vollständig verändert erscheinen ließ, wird für die Postkarten künftig Steifpapier von weißlicher Farbe verwendet.

Es ist beabsichtigt, alle bisherigen Postwertzeichen der Pfennigwerte aufzubrauchen und nach einer angemessenen Zeit außer Kurs zu setzen. Die bisherigen Weltpostkarten werden zurückgezogen werden, sobald genügende Mengen der neuen Karten gedruckt sind.

Luftpost im Winter.

Am 16. Oktober trat der Winterflugplan des Luftpostverkehrs in Kraft. Der Verkehr umfaßt noch 22 werktäglich betriebene Linien, darunter die Auslandsverbindungen Hamburg—Bremen—Amsterdam—London, Berlin—Hannover—Amsterdam, Köln—Brüssel—London, Köln (Dortmund)—Essen/Mülheim — Amsterdam — London, Essen/Mülheim—Köln—Brüssel—Paris, Frankfurt (Main)—Mannheim—Karlsruhe—Basel, Berlin (Hamburg) —Lübeck—Kopenhagen—Malmö, Stuttgart—München—Wien—Budapest, Königsberg (Pr.)—Kowno—Smolensk—Moskau (nur noch bis 30. Oktober), Fürth/Nürnberg—Straßburg—Paris, Fürth/Nürnberg — Prag (Breslau) — Wien—Budapest—Belgrad —Bukarest — Konstantinopel. Näheres bei den Postanstalten.

Übersicht über Gegenstände und Stoffe, die als gefährlich oder explosiv von der Postbeförderung nach Großbritannien ausgeschlossen sind.

(Grundsätzlich sind alle Flüssigkeiten ausgeschlossen, die unter 200° Fahrenheit (= 93 1/3° Celsius) entflammen.

Alkohol (absoluter Alkohol), Aethylalkohol, vergällter Alkohol, Ammoniak (Salmiakgeist), Ammoniumnitrat, Arsenik, Aetzkali, Aetznatron, Aether, Azeton, Azetylchlorid (Essigsäurechlorid);
Bleiarsenat, Bleiarsenit, Benzaldehyd (künstl. Bittermandelöl), Benzin, Benzol, Blausäure, Blitzlichtkerzen und -pulver;
Calcium (metallisches), Calciumphosphid, Calciumkarbid, Capsicin, Chlorschwefel, Celloidin, Cyankalium;
Dinitro-Benzol und -Toluol, Dinitro-Chlorbenzol, Dinitro-Phenol;
Essigsäure-Anhydrid, essigsaures Aethyl (Aethylazetat), essigsaures Methyl, Eukain;
Ferrosilicium, Feuerwerkskörper, Firnis, Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure), Fuselöl;
Gelignit, Gum (Spirit), Gutreviver und Gutreviver Varnish;
Holzgeist (Methylalkohol, Methanol);
Isolierlack, Jodwasserstoffsäure;
Kalium (metallisch), Kaliumchlorad (chlorsaures Kali), Kautschuklösung (ausgenommen nicht entflammbare), Knallquecksilber, Kollodium, Kordit, Kreosot;
Lack (Shellac Varnish), Leuchtpetroleum (Kerosene), Linoleum-Zement;
Magnesiumband, Methyläthylketon (Butanon), Methaldehyd;
Naphtha, Natriumcyanid, Natriumsuperoxyd, Nebelsignale, Necoloidin (hochgereinigtes Pyroxylin und Schießbaumwolle), Nitrobenzol, Nitroglyzerin;
Orthodichlorbenzol;
Patronen, Paraffinöl, Paraffin Ignition Strips, Petroleum, Permesot, Phenyläthylalkohol, Pikrinsäure, Phosphor, Phosphorsäure, Phosphortrisulfid, Phospho-nicotyl (Rattengift), Pyrol, Pyroxylin;
Quecksilbernitrat;
Radium, Rattenbiskuit, Rat poison (Pied Piper oder Voß);
Salpetersäure (konzentriert), Salzsäure, Schwefelammonium (Ammoniumsulfid), Schwefelsäure, Schwefelkohlenstoff, Schellackpolitur (French Polish), Sclerotint (vergällter Spiritus und Salpetersäure), Schießbaumwolle, Seifenlauge, Solventnaphtha (Lösungsbenzol), Spritlacke (Spirit Varnishes), Stripping Salts;

Terpentinersatz, Terpentinöl, Terpentinspiritus, Toluidin, Toluol, Trinitrotoluol;
Weedkiller Eurekatina (flüssig) und Weedkiller Weedite (Pulver) (beides Unkraut-Vertilgungsmittel);
Xylol;
Zünder, Zündhütchen.

Außenhandel.

Exportkreditversicherung.

Vom Deutschen Industrie- und Handelstag gehen uns in vorstehender Angelegenheit folgende Ausführungen zu:

1. Gebühren.

Zur Deckung der durch die Einziehung von Auskünften und die sonstigen Vorbereitungen entstehenden Kosten hat der Antragsteller für die Versicherung einer Lieferung innerhalb von Europa den Betrag von 6 Reichsmark, bei einer Versicherung von Lieferungen nach außereuropäischen Ländern den Betrag von 12 Reichsmark seinem Versicherungsantrage beizufügen. Diese Gebühren bedeuten insbesondere bei den zahlreich zur Versicherung gelangenden Lieferungen im Werte von 500 bis 1000 Reichsmark eine erhebliche Mehrbelastung. Anderseits wird darauf hingewiesen, daß gerade die große Zahl der kleinen Lieferungen viel Verwaltungsarbeit zur Folge hat, insbesondere die Einholung zahlreicher Einzelauskünfte erforderlich macht. Die hierdurch entstehenden Kosten sind durch die geleistete Prämie bisher nicht gedeckt worden. Immerhin wurde uns zugesichert, daß die Frage der Gebührenermäßigung dauernd im Auge behalten werde. Die Angelegenheit soll in der nächsten Sitzung der Kommission der Export-Kreditversicherungsstelle zur Besprechung gelangen.

2. Verzögerung.

Wir haben den Eindruck, als ob die bei Beginn der Export-Kreditversicherung beobachtete allzu langsame Behandlung der Anträge gegenwärtig keinen Anlaß zu häufigen Klagen mehr bietet. Immerhin wiederholen wir unseren (bereits mit Rundschreiben vom 21. Juni 1926 — IV b/855/26 — gegebenen) Hinweis auf die Notwendigkeit, mit jedem Antrage möglichst zuverlässige Auskünfte über den ausländischen Kunden einzureichen.

3. Versicherung von Geschäften nach Polen.

Grundsätzlich soll gegenüber Exporten nach Polen die größte Vorsicht und Zurückhaltung geübt werden. Polen gehört zu den Ländern, die noch nicht formell auf das im § 18 der Anlage 2 zu Teil VIII des Versailler Vertrages vorgesehene Recht zur Beschlagnahme deutschen Eigentums verzichtet haben. Auch sprechen die sonstigen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse in Polen vorläufig noch nicht für eine weitgehende Übernahme von Versicherungen. Trotzdem sollen in einzelnen Fällen, in denen es sich um besonders gut fundierte und vertrauenerweckende Abnehmer handelt (z. B. früher deutsche Firmen oder Kommunalverwaltungen) und der Abschluß des Geschäftes für die deutsche Volkswirtschaft nutzbringend erscheint, Ausnahmen zugelassen werden.

4. Versicherung von Geschäften nach Rumänien.

Auch hier ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Friedensvertrages vorläufig eine gewisse Zurückhaltung erforderlich, da auch Rumänien noch zu den Ländern zählt, deren Einstellung gegenüber Deutschland ein unbedingtes Vertrauen noch nicht rechtfertigt. Immerhin wird, wie wir erfahren, fast in jeder Sitzung des Ausschusses der Export-Kreditversicherungsstelle eine Reihe von Anträgen für derartige Versicherungen genehmigt.

5. Exporte aus dem Saargebiet

werden ebenso behandelt wie die Exporte aus den übrigen Teilen des Reiches.

6. Landwirtschaftliche Produkte.

Wie aus der Presse bekannt, soll die Export-Kreditversicherung auch dem landwirtschaftlichen Export dienen und wird insbesondere für die Ausfuhr von Vieh, Saatgut u. dgl. empfohlen.

Errichtung eines Zollamts in Oberkirch.

Am 1. Oktober d. J. ist in Oberkirch ein Zollamt für Zoll- und Verbrauchssteuergeschäfte sowie für Branntweinmonopolgeschäfte errichtet worden. Es ist mit einer Zollkasse ausgestattet. Der Dienstbezirk des Zollamts Oberkirch deckt sich mit dem badischen Amtsbezirk Oberkirch.

Verzeichnis der bei der Geschäftsstelle der Handelskammer zur Einsichtnahme aufliegenden ausländischen Zolltarife.

Abessinien, Aden, Afghanistan, Albanien, Äquatorial-Afrika (französ.), Argentinien, Australien, Bahamainseln, Barbados, Basutoland, Belgien, Betschuanaland, Nord-Borneo, Brasilien, Brunei, Bulgarien, Ceylon, Chile, China, Columbien, Costarica, Cypern, Dänemark, Danzig, Deutschland, Dominika, England, Fernando Po, Finnland, Frankreich u. Saargebiet, Gambia, Gibraltar, Goldküste, Granada, Griechenland, Guatemala, Guayana (britisch, niederländ.), Haiti, Holland, Honduras, Hongkong, Jamaika, Japan, Indien (britisch, niederländisch), Irak, Irland, Island, Italien, Jugoslavien, Jungferninseln, Kamerun (französ.), Kanada, Kanalinseln, Kedah, Kelantan, Kenya, Korsika, Labuan, Lettland, Liberia, Litauen, Malayenstaaten, Malta, Man, Marokko (französisch, spanisch), Mexiko, Mozambique, Neufundland, Neuguinea, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Nyassaland, Österreich, Panama, Paraguay, Perlis, Persien, Polen, Portugal, Rhodesia, Rumänien, Rußland, Ehemalige Republik des Fernen Ostens, Sarawak, Schweiz, Schweden, Seychellen, Siam, Sierra Leone, Somaliland (italienisch, britisch), Spanien, Span. Presidions, Sudan, Südafrikanische Union, Swasiland, St. Helena, St. Lucia, St. Vincent, Straits Settlements, Tanganjikaland, Tobago, Togo, Trengganu, Trinidad, Türkei, Tschechoslowakei, Ugandaland, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Zanzibar.

Verzollung deutscher Reparationssachlieferungen auf Grund des deutsch-französischen Provisoriums und der eingetretenen Zollerhöhungen.

Die französische Zollverwaltung macht in ihrer Anweisung vom 16. September 1926 Nr. 1974 1/1 (Bulletin Douanier Nr. 398) darauf aufmerksam, daß diejenigen deutschen Waren, die als Reparationssachlieferungen für die befreiten Gebiete eingeführt werden, gemäß den in Artikel 2 des Dekrets vom 28. Juli 1922 festgesetzten Bestimmungen nach wie vor den Sätzen des Minimaltarifs ohne die inzwischen eingetretene zweimalige Erhöhung von je 30 % unterliegen, sofern die fraglichen Waren in den Listen enthalten sind, die dem vorgenannten Dekret

MONINGER BIER

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verleihung von Ehrenurkunden an Arbeitnehmer.

Die Handelskammer verleiht seit mehreren Jahren, dem Beispiel anderer Handelskammern folgend, Ehrenurkunden an Arbeitnehmer beiderlei Geschlechts (Prokuristen, Handlungsgehilfen, gewerbliche Gehilfen, Arbeiter jeder Art, Werkmeister, Techniker usw.), die auf eine mindestens 25jährige ununterbrochene Tätigkeit in einem Handels- und Industriebetrieb einer im Handelsregister eingetragenen Firma zurückblicken können und sich durch gute Führung und treue Pflichterfüllung ausgezeichnet haben. Anträge auf Verleihung von Ehrenurkunden, über die die Handelskammer entscheidet, sollen tunlichst einige Wochen vor dem Jubiläumstage bei ihr eingereicht werden. Zur Erteilung näherer Auskünfte ist die Handelskammer gerne bereit.

Die Handelskammer Karlsruhe.

sowie demjenigen vom 30. Dezember 1922 beigefügt sind. Diejenigen Waren, die nicht in diesen Listen enthalten sind, jedoch unter den gleichen Bedingungen zur Einfuhr gelangen, werden entweder nach der im Abkommen vom 5. August 1926 vorgesehenen Tarifierung oder nach dem Generaltarif verzollt, jedoch in beiden Fällen wiederum unter Befreiung von der zweimaligen 30prozentigen Zollerhöhung.

Bescheinigung der Zollinhaltserklärungen bei der Einfuhr deutscher Waren auf Grund des deutsch-französischen Handelsprovisoriums.

Wie dem Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen im Saargebiet vom Postamt 2 Saarbrücken (Postzollamt) mitgeteilt wird, sind bereits wiederholt deutsche Waren, die auf Grund des deutsch-französischen Provisoriums vom 5. August 1926 Anspruch auf Verzollung nach dem Minimaltarif oder einem Zwischentarif haben, zum Höchsttarif verzollt worden, weil die Absender in Deutschland es unterlassen haben, auf den Zollbegleitpapieren einen entsprechenden Vermerk zu machen. Derartige unrichtigerweise nach dem Generaltarif verzollte Sendungen werden selbstverständlich in der Regel von den Empfängern verweigert, woraus sowohl der Zollverwaltung als auch der Postzollstelle unnütze Arbeit erwächst. Um derartige Reibungen für die Zukunft zu verhindern, empfehlen wir, die Zollinhaltserklärungen bei der Versendung der in Betracht kommenden Waren in auffallender Weise zu kennzeichnen, etwa mit dem Vermerk „Minimaltarif bezw. Zwischentarif auf Grund des deutsch-französischen Provisoriums vom 5. August 1926".

Beglaubigung von Bescheinigungen durch ausländische Konsulate in Deutschland.

Der Deutsche Industrie- und Handelstag hatte vor geraumer Zeit eine ausführliche Eingabe an das Auswärtige Amt in vorstehender Angelegenheit gerichtet und verschiedene Vorschläge zur Vereinfachung der Förmlichkeiten bei der Beglaubigung von Bescheinigungen durch ausländische Konsulate in Deutschland gemacht. Daraufhin ist ihm vom Auswärtigen Amt das nachstehend abgedruckte Antwortschreiben zugegangen, das wir hiermit im Hinblick auf das weitgehende Interesse an der Sache veröffentlichen:

„Die Reichsregierung ist von jeher bemüht, den zwischenstaatlichen Rechtsverkehr im Interesse der beteiligten deutschen Wirtschaftskreise zu erleichtern. So sind bereits mit einer Reihe fremder Staaten Verträge abgeschlossen worden, wodurch das Verfahren wegen Beglaubigung der zum Gebrauch im Ausland bestimmten Urkunden erheblich vereinfacht wird. Hierher gehören die Abmachungen mit Österreich (Reichsgesetzblatt 1924 II S. 55), mit Polen (Reichsgesetzblatt 1925 II S. 139, 1926 II S. 237), mit Rußland (Reichsgesetzblatt 1926 II S. 1, 138), mit der Schweiz (Reichsgesetzblatt 1907 S. 411, 1911 S. 907), mit der Tschechoslowakei (Reichsgesetzblatt 1921 S. 504), mit Ungarn (Reichsgesetzblatt 1881 S. 4, 256). In diesen Verträgen wird in weitgehendem Umfang die Anerkennung von Urkunden unter Verzicht auf konsularische Legalisation vereinbart. Auch fernerhin wird darauf Bedacht genommen werden, eine Vereinfachung des internationalen Rechtsverkehrs durch den Abschluß weiterer Staatsverträge herbeizuführen, wenn sich dieses Ziel auch nur allmählich und in beschränktem Umfang erreichen lassen wird. Außerdem ist von der Reichsregierung in neuester Zeit bei den deutschen Ländern die Ausschaltung entbehrlicher Zwischenbeglaubigungen angeregt worden, wodurch eine nicht unerhebliche Vereinfachung erzielt werden würde.

Ferner beglaubigen schon jetzt die fremden konsularischen Vertretungen in Deutschland — entsprechend internationaler Übung — fast durchweg die Unterschriften der Behörden ihres Amtsbezirks, sofern ihnen diese Unterschriften bekannt sind. Es dürfte sich empfehlen daß die Industrie- und Handelskammern die Unterschriften ihrer zeichnungsberechtigten Vorstände den hauptsächlich in Betracht kommenden Konsulaten mitteilen. Die von den Industrie- und Handelskammern im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgestellten oder beglaubigten Bescheinigungen, in erster Linie Ursprungszeugnisse und Abschriften von Rechnungen, würden dann in der Regel ohne weiteres konsularisch legalisiert werden. Die Beglaubigung anderer Urkunden rechtlicher Art (wie z. B. der Prozeßvollmachten), die im Ausland Verwendung finden sollen, würde grundsätzlich den Gerichten und Notaren zu überlassen sein, soweit nicht nach den maßgebenden inneren Vorschriften die Verwaltungsbehörden (Regierungspräsidenten) zuständig sein sollten.

Im einzelnen darf zu den zur Sprache gebrachten Punkten noch folgendes bemerkt werden:

1. Nach den bulgarischen Gesetzen sind die im Ausland ausgestellten Urkunden, die zum Gebrauch in Bulgarien bestimmt sind, durch die hiesige Bulgarische Gesandtschaft zu legalisieren; die bulgarischen Konsularbehörden sind hierzu grundsätzlich nicht ermächtigt. Die Bulgarische Gesandtschaft verlangt im allgemeinen eine Vorbeglaubigung durch das Auswärtige Amt.

Übrigens sind mit der Bulgarischen Regierung bereits Verhandlungen über den Abschluß eines Rechtsvertrags eingeleitet worden, in dem deutscherseits eine Vereinfachung des Beglaubigungsverfahrens angestrebt wird.

2. Der Deutsche Industrie- und Handelstag hält es in Übereinstimmung mit der Handelskammer in Dresden für angängig, die Richtigkeit von Rechnungsauszügen ohne Kenntnis der Eintragungen in den Handelsbüchern zu bescheinigen. Dieser Ansicht kann hier nicht beigetreten

werden. Mit der Ausstellung der Bescheinigung wird die Bestätigung der Richtigkeit der tatsächlichen Angaben übernommen. Dies ist nur möglich, wenn die Handelsbücher der Firma zum Vergleich der Eintragungen mit dem Rechnungsauszug vorgelegt worden sind (vgl. auch die mit dortigem Schreiben vom 10. Juli 1926 — J. Nr. VB 4538/26 — hierher mitgeteilten Richtlinien für die Ausfertigung und Beglaubigung der im Außenhandel und Verkehrswesen erforderlichen Bescheinigungen durch die Industrie- und Handelskammer zu Berlin unter Nr. A II).

Wenn also französische Konsulate vor der Legalisierung von Rechnungen eine Bescheinigung über die Übereinstimmung mit den Handelsbüchern verlangen, so wird sich hiergegen nichts einwenden lassen.

3. Mit Japan, Rumänien und den Vereinigten Staaten von Amerika sind Beglaubigungsverträge bisher nicht abgeschlossen worden. Es liegt im Ermessen der Regierungen dieser Länder, ihren diplomatischen und konsularischen Vertretungen Weisungen darüber zu erteilen, wie weit die zu legalisierenden Urkunden einer Vorbeglaubigung bedürfen.

4. Der deutsch-polnische Vertrag über den Rechtsverkehr vom 5. März 1924 ist am 1. Juni 1926 in Kraft getreten (Reichsgesetzblatt 1924 Teil II S. 139, und 1926 Teil II S. 237). Nach Artikel 18 dieses Vertrags bedürfen die zum Gebrauch in der Republik Polen bestimmten Urkunden keiner weiteren Beglaubigung (Legalisation), wenn diese von einem deutschen Landgericht oder einer höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident) beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde versehen worden sind. Es genügt daher, die von den Industrie- und Handelskammern ausgestellten oder beglaubigten Urkunden den zuständigen Regierungspräsidenten oder sonstigen höheren Verwaltungsbehörden zur Beglaubigung vorzulegen.

5. Deutsche Warensendungen in die Türkei müssen von einem Ursprungszeugnis begleitet sein, das von der zuständigen deutschen Handelskammer auszustellen ist. Wenn sich am Sitz der absendenden Firma ein türkisches Konsulat befindet, so muß das Ursprungszeugnis von diesem Konsulat legalisiert werden. Die zuständigen türkischen Stellen haben der Deutschen Botschaft in Konstantinopel wiederholt auf das bestimmteste versichert, daß solche Firmen, die sich nicht am Sitz eines türkischen Konsulats befinden, die Ursprungszeugnisse nicht beglaubigen zu lassen brauchen. Entsprechende Notizen sind des öfteren in der Industrie- und Handelszeitung erschienen. Türkische Konsularbehörden befinden sich zurzeit nur in Berlin und Hamburg; das Türkische Konsulat in München ist aufgehoben."

Export nach Rußland.

Über die Industrie-Finanzierungs-A.-G. Ost liegen uns neuere Mitteilungen vor, die wir Interessenten auf Anforderung zur Verfügung stellen.

Neue Anschrift der Internationalen Handelskammer.

Die Geschäftsräume der Internationalen Handelskammer sind ab 1. Oktober nach Paris VIII, 38, Cours Albert Ier, verlegt worden. Auch das Büro des deutschen Verkehrs bei der Internationalen Handelskammer befindet sich dort.

Konsularisches.

Konsularische Vertretung der Republik Panama.

Nach Mitteilung des Badischen Staatsministeriums sind konsularische Angelegenheiten im Verkehr mit Panama bis auf weiteres mit dem Generalkonsulat von Panama in Hamburg zu erledigen.

Handel.

Ausverkauf.

Folgende Firmen haben ihren Ausverkauf bei der Handelskammer angezeigt und ihr Warenverzeichnis, das in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aufliegt, eingereicht:

Name	Adresse	Geschäftszweig	Grund des Ausverkaufs	Beginn des Ausverkaufs
Otto Kraft	Karlsruhe-Mühlburg, Rheinstr. 45	Uhren- und Goldwaren	Aufgabe der Artikel	20. Okt. 1926
Centrum-Schuhhalle Max Oswald G. m. b. H.	Kaiserstr. 145	Schuhwaren	Geschäftsaufgabe	28. Okt. 1926

Gerichtswesen.

Tätigkeit der Handelskammern bei der Eintragung von Firmen ins Handelsregister.

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthält für die Handelskammern die Verpflichtung, die Registergerichte bei der Führung der Handelsregister zu unterstützen. In Erfüllung dieser Aufgabe haben die Handelskammern auch auf Ersuchen der Amtsgerichte gutachtlich Stellung zu Firmenbezeichnungen zu nehmen, ob diese zulässig sind. In Frage kommen dabei beispielsweise Bezeichnungen wie „Haus", „Hof", „Fabrik", „Werk", „Industrie", „Süddeutsche .....", „Badische ....." usw. Wie uns die Handelskammer

Bad. Treuhandgesellschaft A.-G.
Mitglied des Verbandes Deutscher Treuhand- und Revisionsgesellschaften E. V.
Gegründet 1910
Erbprinzenstraße 31 KARLSRUHE i. B. Eingang Ludwigsplatz
Fernruf 4602
übernimmt: Revisionen, Bilanzierungen, Kalkulationen, außergerichtliche Vergleiche, Gutachten, Organisationen, Steuerberatungen, Buchführungen, Ausarbeitung von Verträgen

Karlsruhe mitteilt, hat sie bei dieser Tätigkeit des öfteren die Beobachtung gemacht, daß Firmen schon vor der Eintragung im Handelsregister und damit auch bevor sie die Genehmigung zur Führung einer Firma hatten, Geschäfte unter dieser betrieben, Drucksachen und Firmenschilder herstellen ließen usw. In einer Reihe derartiger Fälle konnte die Firma unter der gewählten Bezeichnung im Handelsregister aber nicht eingetragen werden, was für die davon betroffenen Firmen Nachteile im Gefolge hatte, wobei nur darauf hingewiesen sei, daß z. B. die Briefbogen, Drucksachen usw. nicht verwandt werden konnten und einen Neudruck notwendig machten. Es dürfte deshalb empfehlenswert sein, daß sich die Firmen vor Anmeldung der Eintragung ins Handelsregister an das zuständige Amtsgericht — Handelsregisterabteilung — oder an die Handelskammer wenden und sich darüber vergewissern, ob der Firmenbezeichnung auch keine Bedenken entgegenstehen. Dadurch werden oft nicht unerhebliche Kosten vermieden.

Veröffentlichung der Schuldnerlisten.

In Ergänzung der gemeinsamen Eingabe der Spitzenverbände vom Mai d. J. hat der Deutsche Industrie- und Handelstag kürzlich dem Herrn Reichsjustizminister folgendes Schreiben zugehen lassen:

„Im Nachgang zu der gemeinsamen Eingabe der Spitzenverbände vom 12. Mai d. J. — IV. 2049/26 — erlauben wir uns darauf aufmerksam zu machen, daß vor einiger Zeit auch im Freistaat Württemberg eine erleichterte Offenlegung der Schuldnerverzeichnisse gemäß § 107 KO. und § 915 ZPO. eingeführt worden ist. Das württembergische Justizministerium hat im Hinblick auf die gegenwärtig zwischen den Länderregierungen in dieser Frage geführten Verhandlungen zwar einer Veröffentlichung der Neueintragungen in den Handelskammermitteilungen noch nicht zugestimmt, sich jedoch bereit erklärt, zunächst in anderer Weise Erleichterungen in der Auswertung der Schuldnerlisten zu gewähren. Das in Württemberg nunmehr geltende Verfahren ist das folgende:

Die Amtsgerichte des Freistaates Württemberg stellen in regelmäßigen Zeitabständen (am 1. und 15. jeden Monats) dem Württembergischen Industrie- und Handelstag Abschriften aus den Schuldnerlisten zu. Diese Mitteilungen werden vom Württembergischen Industrie- und Handelstag geordnet und für die verschiedenen Interessenten nach Branchen ausgelesen. Die Weitergabe der Verzeichnisse erfolgt nur an vertrauenswürdige Verbände und Vereinigungen, die sich verpflichten, dafür zu sorgen, daß die Mitteilungen in der Presse nicht veröffentlicht und nach Ablauf von fünf Jahren seit der Eintragung nicht mehr verwendet und beseitigt werden. Sie dürfen nur an Verbandsmitglieder vertraulich weitergegeben werden.

Wie uns der Württembergische Industrie- und Handelstag bestätigt, hat dieser Mitteilungsdienst in den Kreisen der Wirtschaft lebhaften Anklang gefunden. Es sind ihm zurzeit schon etwa 25 Verbände und Auskunfteien angeschlossen.

Wir glauben dem Reichsjustizministerium von dieser Regelung Kenntnis geben zu sollen, weil sie zeigt, wie die Notwendigkeit einer gründlichen Auswertung der Schuldnerlisten zur Unterrichtung der Wirtschaftskreise in steigendem Maße anerkannt wird. Die in den letzten Monatenvon Hamburg, Sachsen und Württemberg eingeführten Verbesserungen in der Bekanntmachung der kreditunwürdigen Firmen werden jedoch unseres Erachtens erst ihren vollen Wert erhalten, wenn alle deutschen Länder einer erweiterten Offenlegung der Neueintragungen zustimmen und sich für die Durchführung der Veröffentlichungen eines einheitlichen Verfahrens im Sinne unserer seinerzeitigen Vorschläge bedienen. Wir bitten daher das Reichsjustizministerium, erneut auf einen baldigen befriedigenden Abschluß der in dieser Frage zwischen den Länderregierungen schwebenden Verhandlungen hinzuwirken."

Ein Bescheid auf diese Eingabe steht noch aus.

ALA
Dies Zeichen bedeutet
fachverständige und ehrliche Mitarbeit in allen Reklame-Angelegenheiten, ohne besondere Kosten für Sie. Wir bedienen mehr als 30000 Kunden. Verlangen Sie bitte unseren unverbindlichen Besuch.
ALA
Baasenstein & Vogler
Anzeigen-Expedition
KARLSRUHE
Kaiserstr. 141. Tel. 190

Die Beglaubigung von Urkunden.

Im Nachfolgenden geben wir teilweise Abschrift eines Erlasses des Badischen Ministeriums des Innern wieder:

„Verschiedene Wahrnehmungen lassen es angezeigt erscheinen, die Bezirksämter darauf hinzuweisen, daß Unterschriften auf Privaturkunden von den Bezirksämtern nicht beglaubigt werden dürfen. Soweit bei derartigen Urkunden, die für den Gebrauch im Inland bestimmt sind, die Unterschrift zu beglaubigen ist, ist neben dem Notariat und Amtsgericht (letzteres jedoch nur, soweit die zu beglaubigende Erklärung auf Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Bezug hat, die zu seiner Zuständigkeit gehören) der Bürgermeister am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers, der Gemeindegrundbuchbeamte sowie der Hilfsbeamte der staatlichen Grundbuchämter zuständig, letzterer jedoch nur bei solchen Personen, die im Grundbuchamtsbezirk wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (vgl. §§ 28 und 29 Abs. 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit sowie § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 5 des Grundbuchausführungsgesetzes, jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1925 — GVBl. S. 281). Für die Beglaubigung von Unterschriften auf Privaturkunden zum Gebrauch außerhalb des Deutschen Reichs ist neben dem Notariat nur das Amtsgericht zuständig."

Aus der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs.

Grunderwerbsteuerpflicht bei Vereinigung aller Anteile einer Personenvereinigung in einer Hand. Rechtliche, nicht wirtschaftliche Beurteilung der Frage.

Der Beschwerdeführer hat alle Geschäftsanteile einer G. m. b. H. im Nennbetrage gegen ein Entgelt von 500000 Goldmark erworben und ist dieserhalb auf Grund des § 3 des Grunderwerbsteuergesetzes nach einem auf 828000 Reichsmark angenommenen Werte des zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Grundbesitzes zu einer Grunderwerbsteuer von 41400 Reichsmark (= 5 v. H.) veranlagt worden. Er bestreitet seine Steuerpflicht mit der Behauptung, der Tatbestand des § 3 sei nicht gegeben, da er nicht alle Geschäftsanteile für sich selbst, sondern einen Geschäftsanteil in Höhe von 200000 Mark für den Generaldirektor S. in dessen Auftrag erworben habe. Zum Nachweis beruft er sich auf das Zeugnis des L. und eine mit S. getroffene schriftliche Vereinbarung. Einspruch und Berufung sind als unbegründet zurückgewiesen. Das Finanzgericht erklärt es für unerheblich, ob der Beschwerdeführer bei dem Erwerbe des einen Geschäftsanteils nur als Treuhänder eines anderen gehandelt habe. Der zulässigen Rechtsbeschwerde, mit der nicht nur der Einwand gegen die Steuerpflicht wiederholt, sondern auch die Einrede der Verjährung erhoben und die Höhe der Steuer beanstandet

wird, ist stattzugeben. Grundsätzlich ist allerdings die Steuerpflicht nach § 3 gegeben. Da die früheren Teilhaber der G. m. b. H. (die Familienangehörigen B.) nach § 3 Satz 2 als eine Person gelten, so enthält der Vertrag vom 21. Mai 1924 nicht nur eine Vereinigung sämtlicher Anteile in der Hand eines Teilhabers, des Beschwerdeführers, sondern gleichzeitig auch eine Übertragung der in der Hand eines Teilhabers (der Familienangehörigen B.) vereinigten Anteile auf einen anderen (den Beschwerdeführer). Im § 3 ist die Vereinigung oder Übertragung im Rechtssinn gemeint, ebenso wie in den §§ 1, 4 nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs der Übergang des bürgerlich-rechtlichen Eigentums der Grunderwerbsteuer ohne Rücksicht darauf unterworfen ist, wem das sogenannte wirtschaftliche Eigentum zusteht. Es ist also für die streitige Steuerpflicht ohne Bedeutung, ob der Beschwerdeführer, der bei Abschluß des dinglichen Übergangsvertrags in eigenem Namen gehandelt und damit im Rechtssinn sämtliche Geschäftsanteile erworben hat, hinsichtlich eines dieser Anteile zu dem Generaldirektor S. in einem Treuhandverhältnisse steht und danach diesem gegenüber schuldrechtliche Verpflichtungen eingegangen ist. Der hierfür angetretene Beweis braucht also nicht erhoben zu werden. (Urteil vom 23. Juli 1926 II A 348/26.)

Persönliches.

Am 16. Oktober 1926 verschied das Mitglied des Prüfungsausschusses für Kurzschrift der Handelskammer Karlsruhe,

Fräulein
Amalie Martin.

Die Verstorbene gehörte dem Prüfungsausschuß, an dessen Arbeiten sie sich stets rege beteiligte, seit der Errichtung des Prüfungsamts für Kurzschrift im April 1921 an. Die Handelskammer wird der Verstorbenen ein dankbares Gedenken bewahren.

Dr. Richard Planer †

Der frühere vieljährige Syndikus der Handelskammer Karlsruhe starb dieser Tage in Heidelberg, wo er im Ruhestand weilte. Aus einer Lehrersfamilie stammend, studierte er nach seiner Gymnasialzeit Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft an den Universitäten Leipzig und Jena. Praktisch war er zuerst tätig als Hilfsarbeiter und dann als Leiter des Statistischen Büros Vereinigter Thüringischer Staaten in Jena. Darauf arbeitete er ungefähr 2 Jahre im damaligen Großh. Badischen Statistischen Büro in Karlsruhe, dem jetzigen Badischen Statistischen Landesamt. Im Dienst der Handelskammer stand er seit dem 1. August 1880. Gerade zur Zeit seines Dienstanfanges fand die Konstituierung der Handelskammer auf gesetzlicher Grundlage statt, während sie vorher eine freie Vereinigung auf privatrechtlicher Grundlage gewesen war. An der Errichtung und Weiterausgestaltung der Kammer hat er regsten Anteil genommen und ständig fördernd mitgewirkt. Es war dem Verstorbenen vergönnt, die ganze Entwicklung von Handel und Industrie des badischen Landes vom Ende der siebziger Jahre an bis zur Revolutionszeit mitzuerleben und in tätigster Weise an ihr mitzuarbeiten, wobei er einen reichen Schatz von Erfahrungen und Wissen sammelte. Vor wenigen Monaten noch konnte er die Feier seines 80. Geburtstages erleben.

Am Grabe des Verstorbenen legte der Ehrenpräsident der Handelskammer, Herr Kommerzienrat Richard Gsell, im Namen der Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden einen Kranz nieder, Syndikus Dr. Krienen je einen Kranz für den Badischen Industrie- und Handelstag und für die Beamten der Handelskammer Karlsruhe, soweit sie noch mit Herrn Dr. Planer zusammenarbeiteten.

Verschiedenes.

Nachschlagewerke.

In der Geschäftsstelle der Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden, Karlsruhe, Karlstr. 10, können während der üblichen Geschäftsstunden in Zimmer 5 folgende Nachschlagewerke eingesehen werden:

Deutsche Adreßbücher.

Deutsches Reichsadreßbuch für Industrie, Gewerbe und Handel 1926, vier Bände, Verlag Rudolf Mosse, Berlin.

Offizieller Bezugsquellennachweis des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, bearbeitet von Dr. A. Seibt, Jahrgang 1925, Band I und II, Verlag Max Heitner, München.

Adreßbuch des Deutschen Großhandels einschließlich des Ein- und Ausfuhrhandels, Ausgabe 1925, herausgegeben vom Zentralverband des Deutschen Großhandels, Verlag August Scherl, Deutsche Adreßbuchgesellschaft m. b. H., Berlin.

Export- und Handelsadreßbuch, 10. Ausgabe 1926/27, Redaktion und Verlag A. Wagner, Berlin W 30, Rosenheimerstr. 27.

Hamburger Export-Handbuch von C. Ed. Biedermann, vier Bände.

Meiers Adreßbuch der Exporteure und Importeure 1926, Verlag von Meiers Adreßbuch der Exporteure Rudolf Dudy, Hamburg, Alsterdamm 8.

Neues Export-Adreßbuch des Deutschen Reiches 1925/26, Richard Schröder G. m. b. H., Berlin-Wilmersdorf 1.

Telephon-Adreßbuch für das Deutsche Reich, 34. Ausgabe 1924, zwei Bände, Verlag des Telephon-Adreßbuchs, Moritz Warschauer, Berlin W 57, Potsdamerstr. 80a.

Reichs-Branchen-Verzeichnis mit Fernsprechanschlüssen, Verlag Reichs-Branchen-Verzeichnis G. m. b. H., Berlin SW 19, Leipzigerstr. 76, gedruckt in der Reichsdruckerei.

FRANZ HANIEL & CIE G·M·B·H
Kaiserstraße 231 Zweigstelle Karlsruhe Fernspr. 4855 u. 4856
Groß- und Kleinverkauf: Künstl. Düngemittel
Kohlen * Koks * Briketts * Brennholz
Prompte Lieferung erstklassiger Qualitäten aus eigenen Zechen und Werken

Karlsruher Parfümerie- und Toiletteseifen-Fabrik
F. Wolff & Sohn G. m. b. H. Karlsruhe (Baden)
Zweigniederlassungen in Berlin, Wien, Basel, Mailand
Vertreter an allen Haupthandelsplätzen der Erde

Reichs-Telegramm-Adreßbuch, nach amtlichen Quellen bearbeitet, Ausgabe Oktober 1925, Teil I bis III, Druck: Reichsdruckerei, Berlin.

Bezugsquellen für Erzeugnisse der Elektrotechnik, 5. Auflage 1926, herausgegeben und verlegt von der Vereinigung elektrotechnischer Spezialfabriken, Berlin.

Blitzführer 1924 durch die deutsche Bijouterie- und Uhrenindustrie, Industrieverlag C. F. Bischof, Pforzheim.

Chemisches Branchen-Adreßbuch 1925, Verlag Ernst Peßler & Co., Leipzig.

Reichs-Bäder-Adreßbuch, nach amtlichen Quellen bearbeitet, Ausgabe 1925, herausgegeben von der Reichs-Bäder-Adreßbuch-G. m. b. H., Druck: Reichsdruckerei.

Poppe & Neumanns Hoteladreßbuch für das Deutsche Reich 1925 mit Anhang: Hotels des Auslandes, Verlag Poppe & Neumann, Dresden.

Speditions- und Schiffahrts-Adreßbuch 1924/25, Verlag Robert Stroh, Wiesbaden.

Verein Deutscher Spediteure e. V., Mitgliederverzeichnis für das Jahr 1925, herausgegeben von der Verbandsleitung, Berlin W 9, Potsdamerstr. 19.

Badisches Landesadreßbuch für Handel, Industrie und Gewerbe 1924/25, Verlag G. Braun, G. m. b. H., Karlsruhe.

Niekammers landwirtschaftliche Güteradreßbücher, Band XV, Baden.

Amtliches Firmenhandbuch Südwestdeutschland, enthält alle handelsgerichtlich eingetragenen Firmen Badens, der Rheinpfalz und des Saargebiets, herausgegeben von dem Verlag Robert Thiesen, Ludwigshafen a. Rh., in Verbindung mit dem Badischen Industrie- und Handelstag und der Handelskammer Ludwigshafen a. Rh.

Adreßbuch von Handel, Gewerbe und Industrie der Stadt Stuttgart 1921/22, herausgegeben von dem Stuttgarter Handelsverein, Stuttgart.

Firmenverzeichnis für Schwaben und Neuburg nebst Verzeichnis der Mitglieder des Augsburger Handelsvereins, Mitglieder und Bevollmächtigte der Börse zu Augsburg und Kursmakler, in Verbindung mit dem Augsburger Handelsverein herausgegeben von der Handelskammer Augsburg.

Amtliches Adreßbuch für Industrie und Handel von Bayern 1923, umfassend die Handelskammerbezirke Augsburg, Bayreuth, Coburg, München, Nürnberg, Passau, Regensburg und Würzburg, herausgegeben von der Handelskammer München.

Bayernbuch für Handel, Industrie und Gewerbe 1925, Adreßbuchverlag der Handelskammer München.

Adreßbuch der Stadt München und Umgebung, Ausgabe 1926, herausgegeben von der Handelskammer München.

Vollständiges Branchenfernsprechbuch mit Export- und Importanzeiger für den Handelskammerbezirk Oberbayern September 1923, Adreßbuchverlag der Handelskammer München.

Karlsruher Treuhand G. m. b. H.
Fernsprecher 1568 Karlsruhe i. B. Kaiserstraße 201
Uebernahme v. Treuhandgeschäften aller Art.

Vollständiges Branchenfernsprechbuch mit Export- und Importanzeiger für Südbayern, August 1924, Adreßbuchverlag der Handelskammer München.

Unterfränkisches Firmenregister (Handels- und Industrie-Adreßbuch) der Handelskammer Würzburg, Druck und Verlag der Universitätsdruckerei H. Stürtz A.-G., Würzburg.

Berufsverzeichnis sämtlicher Fernsprechteilnehmer Bayern rechts des Rheins mit Nachtrag, Ausgabe 1925.

Handbuch der handelsgerichtlich eingetragenen Firmen der Rheinpfalz 1921/22, herausgegeben von der Handelskammer Ludwigshafen a. Rh.

Landesadreßbuch für Industrie, Handel, Handwerk und Gewerbe des Saargebiets 1920/21, Verlag Gebr. Hofer, Saarbrücken.

Firmenhandbuch des Rhein-Mainischen Wirtschaftsgebietes, umfassend die Bezirke der Handelskammern Aschaffenburg, Bingen, Birkenfeld, Coblenz, Darmstadt, Dillenburg, Frankfurt a. M., Friedberg i. H., Fulda, Gießen, Hanau a. M., Limburg, Mainz, Offenbach a. M., Trier, Wetzlar, Wiesbaden, Worms, Jahrgang 1921, herausgegeben von den Handelskammern des Rhein-Mainischen Wirtschaftsgebietes, Verlag Max Koebcke, Frankfurt a. M.

Adreßbuch für den Bezirk der Industrie- und Handelskammer Stolberg (Rhld.), Aachen-Land, Düren-Stadt und Land und Kreis Jülich für Industrie, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft 1925, Lindner-Verlag Lindner & Braun, Düsseldorf.

Adreßbuch für den Bezirk der Industrie- und Handelskammer Neuß, Firmenhandbuch für Neuß Stadt- und Landkreis 1924/25, Lindner-Verlag Lindner & Braun, Düsseldorf.

Industrie- und Handelsadreßbuch für den linken Niederrhein 1925/26, Firmenhandbuch für die Kreise Crefeld-Stadt und -Land, Cleve, Geldern, Kempen und Moers, herausgegeben in Verbindung mit der Industrie- und Handelskammer Crefeld, Lindner-Verlag Lindner & Braun, Düsseldorf.

Industrie- und Handelsadreßbuch für den Bezirk der Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Kreise Meschede, Brilon, Paderborn, Büren, Warburg, Soest und Wittgenstein, 1926, Lindner-Verlag Lindner & Braun, Düsseldorf.

Kieler Börsen- und Handelsadreßbuch 1921, Nachschlagebuch von Geschäftsadressen der handelsgerichtlich eingetragenen Firmen der Stadt Kiel und der Mitglieder der Kieler Börsenversammlungen, Verlag Kieler Börsen- und Handelsadreßbuch-Verlag, Aug. Misch, Kiel, Fleethörn 41.

Industrie- und Handelsadreßbuch, Exporthandbuch des West- und Mittelsächsichen Wirtschaftsgebiets, herausgegeben von der Handelskammer Chemnitz.

Handbuch der Firmen in der sächsischen Oberlausitz 1922, herausgegeben von der Handelskammer Zittau.

Amtliches Industrie- und Handelsadreßbuch der Provinz Niederschlesien 1925, umfassend die Bezirke der Industrie- und Handelskammern Breslau, Görlitz, Hirschberg, Liegnitz, Sagan und Schweidnitz, Verlag August Scherl, Deutsche Adreßbuch-Gesellschaft m. b. H., Breslau.

Wirtschaftsführer der Freien Stadt Danzig 1925, Herausgeber R. Francke, Direktor der Danziger Internationalen Messe A.-G., Verlag A. W. Kafemann G. m. b. H., Danzig.

Weltadreßbücher.

Kellys Directory of Merchants, Manufacturers and Shippers of the World 1924, zwei Bände, Verlag Kellys Directorys Ltd., London WC 2.

ABC-Welt-Adreßbuch-Directory Anuario, Verlag J. B. Hirschfeld, Leipzig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Marconis Welthandels-Firmenregister und Kabeladressenverzeichnis für Im- und Export, Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61.

C. Regenhardts Geschäftskalender für den Weltverkehr, Verzeichnis von Bankfirmen, Spediteuren, Anwälten, Advokaten, Konsulaten, Hotels und Auskunftserteilern, 51. Jahrgang 1926, Verlag von C. Regenhardt A.-G., Berlin-Schöneberg, Bahnstr. 19/20.

Welt-Adreßbuch der Spediteure, Reedereien, Banken 1924/25.

Zeitungs-Katalog, 52. Auflage 1926, Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Zentralbüro Berlin SW, Jerusalemerstraße 46/49.

Ala 50. Zeitungskatalog 1925, herausgegeben von der Ala-Anzeigen-Aktiengesellschaft in Interessengemeinschaft mit Haasenstein & Vogler A.-G., Daube & Co. G. m. b. H., Direktion: Berlin W 35, Potsdamerstr. 24.

Europäische Adreßbücher.

Speditions- und Schiffahrts-Adreßbuch 1924/25, Verlag Robert Stroh, Wiesbaden.

Verzeichnis der dänischen Exportfirmen, enthalten im Dänischen Wirtschaftsführer, herausgegeben vom Dänischen Ministerium des Auswärtigen und vom Dänischen statistischen Amt, 1925.

Griechenlands wichtigste Handels- und Industriefirmen 1925, herausgegeben von der Griechischen Handelskammer in Deutschland, Berlin.

Adreßbuch der Schweiz für Industrie, Gewerbe, Handel und Export 1925, Verlag Rudolf Mosse, Zürich.

Schweizerisches Exportadreßbuch, herausgegeben vom Schweizerischen Nachweisbüro für Bezug und Absatz von Waren in Zürich 1926.

Ungarisches Adreßbuch 1924, Verlag Rudolf Mosse, Budapest.

Zagreber Adreßbuch 1924.

Annuaire Oriental 1925 Oriental Directory, Commerce, Industrie, Administration, Magistrature, Verlag Alfred Rizzo, Konstantinopel, enthält Türkei, Arabien, Armenien, Bulgarien, Ägypten, Griechenland, Mesopotamien, Palästina, Rumänien, Syrien und Jugoslawien.

Außereuropäische Adreßbücher.

Directory of the Larger New England Manufacturers, Bureau of Commercial and Industrial Affairs, Boston Chambre of Commerce U.S.A. 1925.

Annuaire Oriental 1925 Oriental Directory, Commerce, Industrie, Administration, Magistrature, Verlag Alfred Rizzo, Konstantinopel, enthält Türkei, Arabien, Armenien, Bulgarien, Ägypten, Griechenland, Mesopotamien, Palästina, Rumänien, Syrien und Jugoslawien.

Merchants and Manufacturers of Tokio and Vicinity 1922, Verlag The Tokio Chamber of Commerce, Japan.

Directory of Products, manufactured and wholesaled in Toledo 1926, veröffentlicht durch die Handelskammer von Toledo, Ohio U.S.A.

Custom House Guide and United States Customs Tariff 1924, for Warhousemen, Customs Brokers, Exporters, Importers, Steamship Lines, Railroads, Shipping Agents, Forwarders, Truckmen, Insurance Brokers, Banks, Customs Officials etc., Verlag Brokers Room, Custom House, New York.

Telegramm-Codes und -Adreßbücher.

ABC Telegraphic Code Fifth Edition 1901, Eden Fisher & Co. Ltd., London.

Schlüssel zum ABC-Code 5th Edition improved.

Carlowitz Code, zwei Bände, herausgegeben von Carlowitz & Co., Hamburg.

Rudolf Mosse-Code mit Mosse-Condenser, Deutscher Reichsadreßbuch-Verlag Rudolf Mosse, Berlin.

Massenmord!!
begehen Sie, wenn Sie bei Ausrottung jeglichen **Ungeziefers** sich der seit 20 Jahren bewährten
Pertschin-Versicherung
gegen Ungeziefer bedienen.
Erstklassige Referenzen. Billige Prämien.
Oskar Pertsch, Karlsruhe
Luisenstraße 4. Telephon 4205.

Marconis Welthandelsfirmenregister und Kabeladressenverzeichnis für Im- und Export, Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61.

Reichs-Telegramm-Adreßbuch, nach amtlichen Quellen bearbeitet, Ausgabe Oktober 1925, Teil I bis III, Druck: Reichsdruckerei, Berlin.

Sonstige Nachschlagewerke.

Georgs Handelslexikon, Ausgabe in einem Bande, Weltbund-Verlag in Hamburg.

Handbuch für den Außenhandel, herausgegeben von Generalkonsul Dr. Wilhelm Müller, Berlin, und Dr. Walther Becker, Leipzig; für den handels- und zollpolitischen Teil: Hofrat Max Findeklee, erste Ausgabe 1926; Verlag J. J. Arnd, Verlag der „Übersee-Post", Leipzig.

Handbuch für das Deutsche Reich 1926, herausgegeben vom Reichsministerium des Innern, Carl Heymanns Verlag, Berlin.

Die Typhus-Erkrankungen in Hannover

haben, wie uns die dortige Industrie- und Handelskammer mitteilt, im Reiche zum Teil übertrieben ängstliche Vorstellungen ausgelöst, zum Teil geradezu unsinnige Gerüchte über den Gesundheitszustand in der Stadt Hannover herbeigeführt. Es ist vorgekommen, daß auswärtige Kunden der hannoverschen Wirtschaft Bedenken getragen haben, aus Hannover stammende Sendungen anzunehmen, weil sie eine Ansteckungsgefahr befürchteten. Hierzu liegt kein Grund vor. Der Herr Oberbürgermeister der Stadt Hannover hat auf Anfrage die ausdrückliche Erklärung abgegeben, daß nach den Gutachten von Sachverständigen Waren aus Hannover nach auswärts verschickt werden können, ohne daß eine Gefahr der Übertragung von Krankheitskeimen besteht.

Die Erkrankungen sind für Hannover bedauerlich genug, um so mehr sollte alles vermieden werden, was geeignet ist, der Stadt und ihrem Wirtschaftsleben weiteren Schaden zu verursachen. Jeden Besucher und Bewohner Hannovers muß es aufs äußerste befremden, wenn auswärtige Zeitungen von einer Massenflucht aus Hannover, von einem Schließen der Läden, von einem Vernageln der Schaufenster mit Brettern u. dgl. mehr berichten. Die Industrie- und Handelskammer spricht deswegen die dringende Bitte aus, sich an das vom Städtischen Presseamt herausgegebene amtliche Tatsachenmaterial zu halten. Vor allem möchten wir darauf hinweisen, daß Warnungen vor dem Geschäftsverkehr mit Hannover der Berechtigung entbehren.

Bewerbung.

(Vgl. „Badische Wirtschaftszeitung" Nr. 24 vom 20. Dezember 1925, Seite 357.)

Personalien:	Art der gesuchten Beschäftigung:
Kaufmann, 21 Jahre alt, gelernt im Bankfach.	Anstellung in Industrie oder Handel.

Programm öffentlicher Vorträge

veranstaltet vom Kaufmännischen Verein Karlsruhe E. V. im großen geheizten Eintrachtsaal für das Vereinsjahr 1926/27, jeweils abends 8 Uhr.

In Gemeinschaft mit der „Gesellschaft für geistigen Aufbau" und der „Kantgesellschaft":

Mittwoch, den 20. Oktober 1926:
Herr Dr. Friedrich Muckle, Heidelberg (Bienau):
„Abendländische Spätkultur".

Mittwoch, den 17. November 1926:
Herr Dr. Alfons Paquet, Frankfurt a. M.:
„Bolschewismus".

Eigene Veranstaltung

Mittwoch, den 24. November 1926:
Herr Hans von Treskow, Kriminal-Inspektor, Rinteln:
„Das Verbrechen und seine Bekämpfung".

Mittwoch, den 8. Dezember 1926:
Herr Geh.-Rat Dr. Alfred Weber, Professor an der Universität Heidelberg:
„Geistige Grundlagen der Politik".

Mittwoch, den 5. Januar 1927:
Herr Dr. Franz Oppenheimer, Professor an der Universität Frankfurt a. M.:
„Grundlagen des Staates".

Mittwoch, den 9. März 1927:
Herr Dr. Wilhelm Worringer, Professor an der Universität Bonn:
„Künstlerische Entwicklungsfragen von heute und morgen" (mit Lichtbildern).

Mittwoch, 30. März 1927:
Herr Dr. Arthur Drews, Professor an der Technischen Hochschule Karlsruhe:
„Die Idee des Mittlers im religiösen Bewußtsein der Menschheit".

Etwaige Änderungen vorbehalten!

Die **Bibliothek** befindet sich ab 1. Oktober in der **Handelskammer**, Zimmer 80, 3. Stock.
Bücherausgabe: Dienstag 8—½10 Uhr, Donnerstag 4—6 Uhr.

Kurse für Jugendliche:

in Englisch, Französisch, Buchführung, Lackschrift usw.
Näheres bei Herrn B. Weiß, Kaiserstr, 233 in Fa. Adolf Stein Nachflg.

Gesellschaftliche Veranstaltungen:

Samstag, den 6. November 1926: 55. Stiftungsfest in den Sälen der Gesellschaft „Eintracht".
Besondere Einladung erfolgt noch.

Alle größeren Veranstaltungen werden jeweils vorher noch in der „Badischen Presse" und im „Tagblatt" bekanntgegeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mitteilungen der Karlsruher Börse.

Börsenbericht vom 6. Oktober 1926.

Produkten. — Kolonialwaren.

Abteilung Getreide, Mehl und Futtermittel.

Die Stimmung ist uneinheitlich. Bei mittelmäßigem Besuch bewegen sich die Umsätze in bescheidenem Rahmen. Regere Nachfrage zeigen neben Roggen, guten Gerstenqualitäten sämtliche Futtermittel und Kartoffel.

Land-Weizen	28,75—29,50	RM.
Land-Roggen	22,75—23,75	„
Sommergerste	23,75—25.50	„
Hafer, inländischer	17,25—18,25	„
Besonders schöne Qualität Übernotiz.		
Plata-Mais	19,25—19,75	„
Weizenmehl, Mühlenforderung	41,75	„
Roggenmehl, Mühlenforderung	33,75—34,50	„
Weizenfuttermehl, je nach Qualität	13,00—13,50	„
Weizenkleie	9,75—10,00	„
Roggenkleie	10,50—11,25	„
Spezialfabrikate entsprechend teurer.		
Biertreber	14,75—15,25	„
Malzkeime	13,50—14,00	„
Trockenschnitzel, neue Ernte	10,50—11,00	„
Speisekartoffel, weißfl.	9,00—10,50	„
„ gelbfl.	10,00—11,50	„

Rauhfuttermittel (neue Ernte):

Loses Wiesenheu, gut, gesund, trocken	8,00— 8,50	RM.
Luzerne	8,50— 9,50	„
Weizen-, Roggenstroh, drahtgepr.	4,00— 4,50	„

Alles per 100 Kilo, Mühlenfabrikate, Mais, Biertreber und Malzkeime mit, Getreide und Trockenschnitzel ohne Sack, Frachtparität Karlsruhe bezw. Fertigfabrikate Parität Fabrikstation. Waggonpreise. Kleinere Quantitäten entsprechende Zuschläge.

Abteilung Kolonialwaren.

Rangoonreis	0,43	RM.
Graupen	0,44	„
Gelbe gespaltene Erbsen	0,51	„
Weiße ungarische Perlbohnen	0,32	„
Mittel-Linsen	0,50	„
Kristallzucker	0,68	„
Salatöl	1,15	„
Schweinefett	1,80	„

alles per Kilo.

Börsenbericht vom 13. Oktober 1926.

Produkten. — Weine und Spirituosen.

Abteilung Getreide, Mehl und Futtermittel.

Der ruhigen Haltung an den Getreidemärkten hat eine festere Stimmung Platz gemacht. Im Vordergrund steht gute Braugerste. Auch Futtermittel zeigen starke Nachfrage. Das Angebot in Landware bleibt nach wie vor klein.

Land-Weizen	28,75—29,50	RM.
Land-Roggen	23,00—24,00	„
Sommergerste	24,50—26,00	„
Hafer, inländischer	17,25—18,75	„
Besonders schöne Qualität Übernotiz.		
Plata-Mais	19,25—19,75	„
Weizenmehl, Mühlenforderung	41,75—42,25	„
Roggenmehl, Mühlenforderung	33,75—34,50	„
Weizenfuttermehl, je nach Qualität	13,50—14,00	„
Weizenkleie	9,75—10,00	„
Roggenkleie	10,25—11,00	„
Spezialfabrikate entsprechend teurer.		
Biertreber	15,00—15,50	„
Malzkeime	13,50—14,00	RM.
Trockenschnitzel, neue Ernte	10,25—11,00	„
Speisekartoffel, weißfleischige	9,00—10,50	„
„ gelbfleischige	10,50—12,00	„

Rauhfuttermittel (neue Ernte).

Loses Wiesenheu, gut, gesund, trocken	8,00—8,50	RM.
Luzerne	8,50—9,50	„
Weizen-, Roggenstroh, drahtgepr.	3,75—4,25	„

Alles per 100 Kilo, Mühlenfabrikate, Mais, Biertreber und Malzkeime mit, Getreide und Trockenschnitzel ohne Sack, Frachtparität Karlsruhe bezw. Fertigfabrikate Parität Fabrikstation. Waggonpreise. Kleinere Quantitäten entsprechende Zuschläge.

Abteilung Weine und Spirituosen.

Die Preise für alte und neue Weine sind unverändert fest. In Edelbranntweinen sind die Preise ebenfalls behauptet.

Karlsruher Rheinhafen.

In der Woche vom 4. Oktober bis 9. Oktober 1926 sind in Karlsruhe-Hafen

angekommen: 44 Schiffe mit Brennstoffen, 10 Schiffe mit Stückgut, darunter 544 t Getreide und andere Lebensmittel, 2 Schiffe mit Roheisen, 2 Schiffe mit Mehl, 2 Schiffe mit Holz, 1 Schiff mit Kork;

abgegangen: 4 Schiffe mit Stückgut, 5 Schiffe mit Holz, 1 Schiff mit Alteisen, 1 Schiff mit Papier.

In der Woche vom 11. Okt. bis 16. Okt. 1926 sind in Karlsruhe-Hafen

angekommen: 33 Schiffe mit Brennstoffen, 8 Schiffe mit Stückgut, darunter 821 t Getreide und andere Lebensmittel, 2 Schiffe mit Roheisen, 1 Schiff mit Gerbstoff;

abgegangen: 6 Schiffe mit Stückgut, 6 Schiffe mit Holz, 1 Schiff mit Alteisen.

Bücherschau.

Zukunftsfragen des Einzelhandels. Von Dr. Heinrich Walter. Verlag Theo Severin, Berlin SW 48, Friedrichstraße 19. 1926. Preis 2 Reichsmark.

Der Verfasser behandelt in der vorliegenden Schrift in klarer, leichtverständlicher Weise die drei hervorstechendsten Betriebsformen im Einzelhandel: Spezialgeschäft, Warenhaus und Filialbetrieb, und geht auf ihre Entstehung, gegenwärtige Wirksamkeit und ihre voraussichtliche Bedeutung in der Zukunft näher ein. Wir können es den Einzelhandelsfirmen zur Anschaffung durchaus empfehlen.

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. Für die Praxis bearbeitet von P. Seelow, Syndikus. 4. Auflage. Berlin 1926. Verlag von Struppe & Winckler. Preis geb. 7,50 Reichsmark.

Die augenblicklichen schwierigen Wirtschaftsverhältnisse haben in den letzten Jahren Auswüchse gezeitigt, die teilweise weit über das zulässige Maß hinausgehen und in vielen Fällen einen Verstoß

IGNAZ ELLERN
Bankgeschäft
Gegründet 1881
KARLSRUHE
Kaiserstrasse 160 162, Ecke Douglasstrasse
Fernsprecher Nr. 369, 4500, 4501, 4502, 4503, 4504.
Konto-Korrent-Verkehr / Effekten / Devisen
Hypotheken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BESUCHT DIE KARLSRUHER BÖRSE.

Börsenzeit: Jeden Mittwoch von 1/2 2 bis 4 Uhr.

Abteilung I: Landesprodukte.
Abteilung II: Wein und Spirituosen.
Abteilung III: Kolonialwaren.

Jahresbeitrag 25 Mk., Tageskarten 3 Mk.

gegen das Wettbewerbsgesetz darstellen. Der Verfasser, der in seiner 16jährigen Tätigkeit als geschäftsführender Vorsitzender der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V. reichliches Material gesammelt hat und als einer der besten Kenner des Wettbewerbsgesetzes gilt, hat unter besonderer Berücksichtigung der am meisten auftretenden Fälle unlauteren Wettbewerbs diese in seinem Kommentar für die Praxis bearbeitet. Besonders das Ausverkaufswesen, die Ausnahmeveranstaltungen sowie die öffentliche Reklame sind von ihm eingehend behandelt worden. An der Hand von Beispielen wird erläutert, was im geschäftlichen Wettbewerb als zulässig anzusehen ist oder nicht. In einem Anhang wird zur größeren Übersichtlichkeit das Klageverfahren erörtert und einige Formulare für Unterlassungs- und Schadensersatzklagen, Strafanzeigen usw. beigefügt.

Zeitgemäße Steuer- und Finanzfragen. Herausgegeben von Dr. Max Lion, Rechtsanwalt beim Kammergericht. Karl Heymanns Verlag, Berlin W 8. 1926. 7. Jahrgang. Heft 7/8. Preis 1 Mark.

Die Hefte, die monatlich erscheinen, unterrichten in guten und von sachkundigen Persönlichkeiten geschriebenen Aufsätzen über die jeweils aktuellsten Steuer- und Finanzfragen. So enthält das vorliegende Heft u. a. Abhandlungen über: die Einkommenbesteuerung und die immateriellen Werte; die Ausführungsbestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag; Zuwendungen an Unterstützungs-, Wohlfahrts- und Pensionskassen; die Abzugsfähigkeit der kirchlichen Beiträge; Fusion und Steuer; Grunderwerbsteuerzuschläge und Wertzuwachssteuerbesteuerung; Wirtschaftskrise und Steuerbilanz; Nachsichtgewährung bei der Versäumung von Rechtsmittelfristen; Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes. Die Eingehung eines Abonnements ist zu empfehlen.

Die Vermögensbewertung nach dem Reichsbewertungsgesetz. (Einführung in die Tätigkeit der Mitglieder der Grundwert- und Geserbeausschüsse). Herausgegeben im Auftrage des Verbandes niederschlesischer Industrie- und Handelskammern von der Handelskammer Breslau. Preis 50 Pfennig.

Einleitung: I. Einleitung und Grundbegriffe; II. Rechtliche Stellung der Mitglieder der Bewertungsausschüsse; III. Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Bewertungsausschüsse; IV. Bewertungsvorschriften.

Am Schlusse des Heftes befindet sich ein eingehendes alphabetisches Inhaltsverzeichnis, das die Benutzung erleichtert. Anschaffung ist zu empfehlen.

Einkommensteuergesetz und Körperschaftsteuergesetz nebst den zugehörigen Aus- und Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Erlassen. Erläutert von Dr. Adolf Hollaender, Rechtsanwalt in Berlin. 697 Seiten. Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze, Band 151. Verlag von Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1926. In Leinen gebunden 24 Mark.

Der vorliegende Kommentar zum Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz ist auf die Bedürfnisse der Praxis abgestellt. Auf klare Herausarbeitung der praktisch wichtigen Fragen, der Grundbegriffe und Grundgedanken sowie auf scharfe systematische Gliederung ist besonderer Wert gelegt. Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs ist erschöpfend verwertet. Die Aus- und Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und alle wichtigen Erlasse sind abgedruckt und in den Erläuterungen verarbeitet. Ein besonders eingehendes Sachregister erleichtert die Verwendung des Buches, dessen Anschaffung einem jeden, der sich mit Steuerfragen befaßt, empfohlen werden kann.

Ein Führer durch das gerichtliche Mahnverfahren mit Vollstreckung von Justizinspektor Stegmüller, Bruchsal. Selbstverlag des Verfassers. Preis 70 Pfennig.

Die kurzgefaßte Broschüre, für deren praktische Brauchbarkeit die Tatsache spricht, daß sie bereits in 4. Auflage vorliegt, behandelt ausführlich das Gebiet des gerichtlichen Mahnverfahrens und stellt eine für den Laien leicht faßbare Wiedergabe der Materie dar. Die Gebrauchsfähigkeit der Broschüre wird durch Beigabe der in Betracht kommenden Musterformulare noch erhöht.

Internationales Jahrbuch für Schiedsgerichtswesen in Zivil- und Handelssachen.

Von Herrn Professor Dr. Nußbaum ist soeben der erste Band des Internationalen Jahrbuches für Schiedsgerichtswesen in Zivil- und Handelssachen herausgegeben worden (Verlag Carl Heymann, Berlin). Das Werk bringt unter Mitwirkung ausländischer Gelehrter neben wissenschaftlichen Abhandlungen über das Schiedsgerichtswesen in den verschiedenen Ländern die Texte der internationalen Abkommen und der einschlägigen nationalen Gesetze sowie ausgewählter Schiedsgerichtsordnungen. Ferner ist die Rechtsprechung aller wichtigeren Länder in Schiedsgerichtsfragen in möglichster Vollständigkeit berücksichtigt. Ein besonderer Abschnitt des Werkes enthält noch Berichte über Kongresse, Literatur, Zeitschriften usw. Das Werk kostet geheftet 20 Reichsmark, gebunden 22. Reichsmark.

Betriebsführung. Mitteilungen des Forschungsinstituts für rationelle Betriebsführung im Handwerk. Jährlich 12 Hefte. Preis einzeln 80 Pfennig, halbjährlich 4 Reichsmark. V. Jahrgang, Nr. 4—8. Verlag G. Braun, Karlsruhe

Aus dem Inhalt der Hefte: Feststellung der Löhne und Materialkosten sowie Verteilung derselben, bearbeitet für den Gebrauch kleiner Maschinenreparaturwerkstätten. — Eindrücke von der technischen Frühjahrsmesse. — Nochmals über das Schärfen der Feilen. Anwendung und Behandlung von Leim. — Eignungsprüfung im Handwerk. — Über die Gefahren beim Umgang mit feuergefährlichen Flüssigkeiten und Gasen. — Holzbearbeitungsmaschinen. — Aufruf zur Überlassung von Werkstatt- und Werkplatzaufnahmen. — Allgemeines über Spritzlackierverfahren. — Wirtschaftlicher Antrieb von Arbeitsmaschinen. — Transmissionen. — Richtlinien für den Einkauf von Holzbearbeitungsmaschinen. — Konjunkturforschung. — Elektromotor oder Dieselmotor. — Richtlinien für die Anschaffung und Aufstellung von Kleinkältemaschinenanlagen. — Albo-Kupplung.

Probenummern sind kostenlos durch jede Buchhandlung oder unmittelbar vom Verlag erhältlich.

Geschäftsstelle der Badischen Wirtschafts-Zeitung Karlsruhe, Ritterstraße 1. Fernspr. 297. — Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Krienen, Handelskammer-Syndikus; für Anzeigen: A. Meschede, beide in Karlsruhe.

Landesbank für Haus- u. Grundbesitz e. G. m. b. H.

Karlsruhe Kaiserallee 4. Mannheim L. 2. 2. Freiburg Gartenstr. 6. Pforzheim Marktplatz 10.

Führung von laufenden Rechnungen mit und ohne Kreditgewährung.
Annahme von Spareinlagen bei einer Verzinsung bis zu 7 1/2 Prozent.
Hypothekenvermittlung, Versicherungsabteilung.